



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES GEMEINDERATES RÜMLANG

Sitzung vom : 05. September 2023

- 158** **14.** **GEMEINDEORGANISATION, BEHÖRDEN**
 14.02 **Organisation und Behörden Generell**
 14.02.4 **Entschädigungen**
 Zusammenschluss der Gemeinden per 1. Januar 2024
 Revision Entschädigungsverordnung (ehemalig «Besoldungsverord-
 nung»)

I. ANTRAG AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Genehmigung der totalrevidierten Entschädigungsverordnung (ehemalig «Besoldungsverordnung») der politischen Gemeinde Rümlang per 1. Januar 2024.

II. WEISUNG

1. Ausgangslage

Am 10. August 2020 reichte Stephan Melchers die Einzelinitiative ein, wonach die Primarschulgemeinde und die Politische Gemeinde zu einer Einheitsgemeinde zusammengeführt werden sollen. Diese Einzelinitiative haben sowohl der Gemeinderat Rümlang als auch die Primarschulpflege Rümlang für gültig erklärt und am 7. März 2021 den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vorgelegt. Die Einzelinitiative wurde mit einem JA-Anteil von 51.35% an der Urne angenommen.

Die daraufhin erstellte neue und per 1. Januar 2024 gültige Gemeindeordnung wurde anschliessend von der Stimmbevölkerung angenommen und am 22. März 2023 vom Regierungsrat des Kantons Zürichs bewilligt. Artikel 13 der neuen Gemeindeordnung sieht vor, dass die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtsgrundsätzen zuständig ist. Gemäss Artikel 13, Ziff. 2 auch jene Erlasse, die die Entschädigung von Behördenmitgliedern betreffen.

Die bisherig bestehenden separaten Besoldungsverordnungen der politischen Gemeinde Rümlang vom 23. Juli 1991, als auch jene der Primarschulgemeinde Rümlang vom 16. August 2010, gilt es zusammenzuführen, beziehungsweise zu ersetzen. Die

neue, gemeinsame Entschädigungsverordnung wurde im Rahmen eines paritätischen Projektausschusses zum Projekt Einheitsgemeinde erarbeitet.

Vorlage im Wortlaut:

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung, nachstehende Entschädigungsverordnung:

I EINLEITUNG

Art. 1

¹Diese Verordnung regelt die Besoldung, die Spesenvergütung sowie den Versicherungsschutz von Behörden, Kommissionen, Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie der übrigen Funktionäre der Politischen Gemeinde Rümlang.

Zweck

²Die Besoldung und Entschädigung des Verwaltungspersonals richtet sich nach der Personalverordnung der Politischen Gemeinde Rümlang.

Art. 2

¹An der Urne gewählte Mitglieder von Behörden und Kommissionen werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben nachstehende Entschädigungen:

Grundsätze der Entschädigung

- a) Grundentschädigung
- b) Funktionsentschädigung
- c) Tag- und Sitzungsgelder

²Die Grundentschädigung und die Funktionsentschädigung im Sinne von Absatz 1 gelten folgende Tätigkeiten ab:

- a) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes, mit Ausnahme von Kommissionssitzungen, gemäss Funktionsbeschreibung des jeweiligen Amtes.
- b) Repräsentationen im Zusammenhang mit dem Amt.
- c) Teilnahme an Arbeitssitzungen mit externen Beratungsstellen, der Gemeindeverwaltung oder von Arbeitsgruppen

³Die Teilnahme an Kommissionssitzungen wird mit einem Sitzungsgeld zusätzlich entschädigt.

⁴Die Entschädigung für die Mitarbeit in Organisationen im Sinne von Artikel 1 sind nicht enthalten. Diese werden separat entschädigt.

⁵Die Mitarbeit in ausserordentlichen Projekten wie beispielsweise Kampagnenarbeit, Mitarbeit in Projektgruppen und dergleichen ist in der Pauschale nicht enthalten.

⁶Der Gemeinderat kann, auf Antrag, weitere Sonderentschädigungen entrichten.

⁷Spesen werden separat vergütet.

II ENTSCHÄDIGUNG

1. *Gemeinderat*

Grund- und Funktionsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

Art. 3

Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Grundentschädigung sowie eine belastungsorientierte Funktionsentschädigung. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Grundentschädigung | Fr. 20'000 |
| b) | Funktionsentschädigung Präsidium | Fr. 25'000 |
| c) | Funktionsentschädigung Schulpräsidium | Fr. 15'000 |
| d) | Funktionsentschädigung übrige Ressorts | Fr. 14'000 |

2. *Primarschulpflege*

Grundentschädigung für Mitglieder der Primarschulpflege

Art. 4

¹Mitglieder der Primarschulpflege (exkl. Präsidium) erhalten eine Grundentschädigung im Umfang von Fr. 15'500.

²Eine Funktionsentschädigung ist mit der Grundentschädigung gemäss Abs. 1 abgegolten.

³Die Grundentschädigung der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten ist mit den Bestimmungen aus Art. 3 Ziff. a abgegolten.

3. Sozialhilfebehörde

Grundentschädigung Art. 5
für Mitglieder der Sozialhilfebehörde

¹Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde (exkl. Präsidium) erhalten eine Grundentschädigung im Umfang von Fr. 4'000.

²Eine Funktionsentschädigung ist mit der Grundentschädigung gemäss Abs. 1 abgegolten.

³Die Grundentschädigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Sozialhilfebehörde ist mit den Bestimmungen aus Art. 3 Ziff. a abgegolten.

4. Rechnungsprüfungskommission

Grund- und Funktionsentschädigung Art. 6
für Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten eine Grundentschädigung sowie eine belastungsorientierte Funktionsentschädigung. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- | | | |
|----|----------------------------------|-----------|
| a) | Grundentschädigung | Fr. 3'000 |
| b) | Funktionsentschädigung Präsidium | Fr. 3'000 |
| c) | Funktionsentschädigung Aktuariat | Fr. 2'000 |

5. Baukommission

Art. 7

¹Die Mitglieder der Baukommission (exkl. Präsidium) erhalten eine Grundentschädigung im Umfang von Fr. 4'000. Grundentschädigung für Mitglieder der Baukommission

²Eine Funktionsentschädigung ist mit der Grundentschädigung gemäss Abs. 1 abgegolten.

³Die Grundentschädigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Baukommission ist mit den Bestimmungen aus Art. 3 Ziff. a abgegolten.

6. *Kommission für Grundsteuern*

Art. 8

¹Die Mitglieder der Kommission für Grundsteuern (exkl. Präsidium und Mitglieder des Gemeinderates) erhalten eine Grundentschädigung im Umfang von Fr. 500.

²Eine Funktionsentschädigung ist mit der Grundentschädigung gemäss Abs. 1 abgegolten.

³Die Grundentschädigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie dem Gemeinderat angehörigen Mitglieder der Kommission für Grundsteuern ist mit den Bestimmungen aus Art. 3 Ziff. a abgegolten.

Grundentschädigung
für Mitglieder der
Kommission für
Grundsteuern

7. *Werkkommission*

Art. 9

¹Mitglieder der Werkkommission erhalten keine weitere Entschädigung mit Ausnahme der Tag- und Sitzungsgelder.

²Für die Ausübung der Kommissionstätigkeit für Mitglieder im Anstellungsverhältnis mit der Politischen Gemeinde Rümlang während der Arbeitszeit, entfallen die Tag- und Sitzungsgelder.

Entschädigung der
Mitglieder der Werk-
kommission

8. *Planungskommission*

Art. 10

¹Mitglieder der Planungskommission erhalten keine weitere Entschädigung mit Ausnahme der Tag- und Sitzungsgelder.

²Für die Ausübung der Kommissionstätigkeit für Mitglieder im Anstellungsverhältnis mit der Politischen Gemeinde Rümlang während der Arbeitszeit, entfallen die Tag- und Sitzungsgelder.

Entschädigung der
Mitglieder der
Planungs-
kommission

9. *Friedensrichteramt*

Art. 11

Grundentschädigung und Fallpauschale für das Friedensrichteramt

¹Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter erhält eine Grundentschädigung von Fr. 15'000 pro Kalenderjahr, zuzüglich einer Fallpauschale.

²Die Fallpauschale beträgt Fr. 380 pro Fall.

10. *Unterstellte Kommissionen*

Art. 12

Entschädigung für unterstellte Kommissionen

¹Mit der Bildung von unterstellten Kommissionen regelt der Gemeinderat die Entschädigung der Mitglieder.

²Bei der Bemessung der Entschädigung achtet der Gemeinderat darauf, dass der Aufwand der Kommission angemessen abgebildet ist und sich die Entschädigung in das Gesamtbild der Entschädigungen einordnen lässt.

11. *Spezielle Bestimmungen*

Art. 13

Sonderentschädigungen

¹Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied zusätzliche, über die ordentliche Tätigkeit hinausgehende Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat auf Antrag eine Sonderentschädigung ausrichten.

²Die Sonderentschädigung gemäss Absatz 1 darf nachstehende Beträge nicht überschreiten:

- a) Gemeinderat Fr. 10'000 pro Jahr
- b) übrige Behörden und Kommissionen Fr. 3'000 pro Jahr

Art. 14

Kürzung und Übertragung der Entschädigungen

¹Bei Verhinderung eines Behörden- oder Kommissionsmitgliedes mit einer pauschalen Jahresbesoldung hat die bezeichnete Stellvertreterin bzw. der bezeichnete Stellvertreter zu amten.

²Dauert die Beanspruchung mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate, fällt die entsprechende Grund- und Funktionspauschale pro rata temporis der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter zu.

12. Weitere Abgeltungen

Art. 15

¹Für die Teilnahme an protokollierte Sitzungen von Kommissionen und Behörden steht den Mitgliedern ein Tag- oder Sitzungsgeld zu, sofern sie nicht bereits von einer anderen Organisation dafür entschädigt werden.

Tag- und Sitzungsgelder

²Die Höhe der Tag- und Sitzungsgelder wird durch den Gemeinderat festgelegt.

³Die Tag- und Sitzungsgelder werden ausgerichtet für die Teilnahme an Tagungen und Sitzungen, sowie für andere amtliche Verpflichtungen. Bei auswärtigen Anlässen wird die Reisezeit von Räumlang bis zum Bestimmungsort und zurück entsprechend angerechnet.

⁴Sitzungsvorbereitungen, Aktenstudium und Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

Art. 16

¹Spesen, namentlich Barauslagen im Zusammenhang mit dem bekleideten Amt bzw. der bekleideten Funktion werden effektiv, aufgrund eines entsprechenden Ausgabebeleges, ersetzt.

Spesen

²Spesen im Zusammenhang mit der Nutzung von privater Infrastruktur für das Amt sind in der Entschädigung gemäss Art. 3 ff. enthalten.

³Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf weitergehende Spesenvergütung.

⁴Der Gemeinderat regelt die detaillierte Spesenvergütung für Reisespesen und dergleichen in einer Vollziehungsverordnung.

III. VERSICHERUNGEN

Art. 17

¹Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre im Sinne dieser Verordnung sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Bundesgesetzes über die obligatorische Unfallversicherung gegen Unfall versichert. Unfallversicherung

²Die Versicherungsleistungen und Beitragssätze entsprechen jenen für das Personal der Politischen Gemeinde Rümlang.

Art. 18

Krankentaggeldversicherung ¹Behörden- und Kommissionsmitglieder im Sinne dieser Verordnung sind im Rahmen der durch die Gemeinde abgeschlossene Kollektiv-Krankentaggeldversicherung versichert.

²Die Versicherungsleistungen und Beitragssätze entsprechen jenen für das Personal der Politischen Gemeinde Rümlang.

Art. 19

Berufliche Vorsorge ¹Behörden- und Kommissionsmitglieder im Sinne dieser Verordnung gemäss Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gegen die Risiken Tod, Unfall, Invalidität und Alter zu versichern.

²Die Versicherungsleistungen und Beitragssätze entsprechen jenen für das Personal der Politischen Gemeinde Rümlang.

IV ÜBERGANGS UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

Inkraftsetzung

¹Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

²Der Gemeinderat regelt bei Bedarf die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 21

Aufhebung der bisherigen
Verordnung

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die Besoldungsverordnung der politischen Gemeinde vom 23. Juli 1991, die Besoldungsverordnung der Primarschulgemeinde vom 6. Dezember 2010 sowie die zugehörigen Vollziehungsverordnungen ausser Kraft gesetzt.

2. *Erläuterung*

Bei der vorliegenden Totalrevision der Entschädigungsverordnung (ehemals «Besoldungsverordnung») wurde im Besonderen die bereits über 30-jährige Besoldungsverordnung der politischen Gemeinde überarbeitet und modernisiert. Damit sollen die zeitlichen Aufwendungen der gewählten Mitglieder von Behörden und Kommissionen zeitgemäss entschädigt werden. Die Ausarbeitung der vorliegenden Entschädigungsverordnung erfolgte des Weiteren unter Berücksichtigung lokaler und regionaler Begebenheiten, indem ein Vergleich mit den umliegenden Einheitsgemeinden in der Region durchgeführt wurde.

3. *Kosten*

Die finanziellen Auswirkungen werden in untenstehender Tabelle grafisch dargestellt:

Entschädigung Gemeinderat

Gesamtentschädigung Gemeinderat bis 31.12.2023 (7 Mitglieder)	Gesamtentschädigung Gemeinderat ab 01.01.2024 (9 Mitglieder)
Fr. 211'323	Fr. 318'000

Entschädigung Primarschulpflege

Gesamtentschädigung Primarschulpflege bis 31.12.2023 (5 Mitglieder)	Gesamtentschädigung Primarschulpflege ab 01.01.2024 (4 Mitglieder)
Fr. 83'211	Fr. 62'000

Der Gemeinderat Rümlang wird per 1. Januar 2024 aus neun, statt wie bis anhin aus sieben Mitgliedern bestehen. Neben einem zusätzlich geschaffenen Sitz wird ebenfalls das Amt der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten in den Gesamtgemeinderat integriert. Deshalb verlagern sich ein Teil der Entschädigungskosten von der Primarschulpflege in jene des Gemeinderates.

Entschädigung Sozialhilfebehörde

Gesamtentschädigung Sozialhilfebehörde bis 31.12.2023	Gesamtentschädigung Sozialhilfebehörde ab 01.01.2024
Fr. 14'248	Fr. 16'000

Entschädigung Rechnungsprüfungskommission

Gesamtentschädigung Rechnungsprüfungskommission bis 31.12.2023	Gesamtentschädigung Rechnungsprüfungskommission ab 01.01.2024
Fr. 17'812	Fr. 20'000

Entschädigung Baukommission

Gesamtentschädigung Baukommission bis 31.12.2023	Gesamtentschädigung Baukommission ab 01.01.2024
Fr. 14'248	Fr. 16'000

Entschädigung Kommission für Grundsteuern

Gesamtentschädigung Kommission für Grundsteuern bis 31.12.2023	Gesamtentschädigung Kommission für Grundsteuern ab 01.01.2024
Fr. 357	Fr. 500

Entschädigung Friedensrichteramt

Gesamtentschädigung Friedensrichteramt bis 31.12.2023	Gesamtentschädigung Friedensrichteramt ab 01.01.2024
Fr. 370 (Entschädigung pro Fall)	Fr. 380 (Entschädigung pro Fall)

Fr. 12'682 (Grundentschädigung)	Fr. 15'000 (Grundentschädigung)
---------------------------------	---------------------------------

Gesamtübersicht Entschädigungen

Nach erfolgtem Zusammenschluss der beiden Güter per 1. Januar 2024 werden sich die gesamten Kosten für Entschädigungen von Behörden und Kommissionen auf Fr. 447'500 belaufen (bis anhin Fr. 353'881).

III. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Antrag

- Totalrevision der Entschädigungsverordnung (ehemals «Besoldungsverordnung») der politischen Gemeinde Rümlang per 1. Januar 2024

zuzustimmen.

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t:

1. Die Weisung zur Totalrevision der Entschädigungsverordnung (ehemals «Besoldungsverordnung») wird genehmigt und zuhanden der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 verabschiedet.
2. Mitteilung an:
 - Mitglieder Gemeinderat
 - Mitglieder Primarschulpflege
 - Präsidiales (Aktenauflage)
 - Gemeindeversammlung
 - Archiv

IM NAMEN DES GEMEINDERATES



P. Meier-Neves
Präsident



G. Cirolì
Verwaltungsleiter